

Wegleitung zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

2. Abschnitt: Sonderbestimmungen
Art. 4 Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für den ununterbrochenen Betrieb

ArGV 2

Art. 4

Artikel 4

Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für den ununterbrochenen Betrieb

- ¹ Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne behördliche Bewilligung ganz oder teilweise in der Nacht beschäftigen.
- ² Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne behördliche Bewilligung ganz oder teilweise am Sonntag beschäftigen.
- ³ Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne behördliche Bewilligung im ununterbrochenen Betrieb beschäftigen.

Absätze 1 u. 2

Die Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nachtarbeit und Sonntagsarbeit kann sich auf die ganze Nacht oder den ganzen Sonntag erstrecken. Sie kann sich aber auch auf einen Teil der Nacht (z.B. auf die Nacht bis 2 Uhr oder auf die Nacht ab 2 Uhr) oder auf einen Teil des Sonntages (z.B. auf den Sonntag ab 12 Uhr) beschränken. Eine Befreiung von der Bewilligungspflicht ist nur für Tatbestände des Gesetzes möglich, also für die in den Artikeln 17, 19 und 24 umschriebenen Einsatzformen und die darauf gestützt erlassenen Verordnungsbestimmungen. Beabsichtigt ein Betrieb, der nur teilweise von der Bewilligungspflicht befreit ist, Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen ausserhalb der bewilligungsfreien Zeitspanne in der Nacht oder am Sonntag zu beschäftigen, benötigt er dazu eine entsprechende Bewilligung. Dasselbe gilt, wenn ein Betrieb eine Bewilligung benötigt, die eine Abweichung nach Artikel 28 ArG enthält.

Dieser Artikel befreit lediglich von der Bewilligungspflicht. Alle anderen Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung 1 zur Nacht-, Sonntagsarbeit und zum ununterbrochenen Betrieb bleiben ohne Einschränkung anwendbar.

Die uneingeschränkte Bewilligungsbefreiung für Nachtarbeit erlaubt die Beschäftigung in allen Nächten zwischen Sonntagabend 23 Uhr bzw. 22 Uhr oder 24 Uhr und Samstagabend gleiche Zeit, je nachdem, wie die Lage des Sonntags in einem Betrieb festgesetzt worden ist. Die uneingeschränkte Bewilligungsbefreiung für Sonntagsarbeit erlaubt die Beschäftigung im Zeitraum der Tages- und Abendarbeit am Sonntag. Für die Arbeit während der Nachtstunden des Sonntags (= Nacht vom Samstag auf den Sonntag) ist eine Bewilligungsbefreiung für Nachtarbeit und Sonntagsarbeit notwendig. Liegt eine solche nicht vor, ist um eine Bewilligung für Nachtarbeit nachzusehen.

Absatz 3

Die Befreiung von der Bewilligungspflicht für den regulären ununterbrochenen Betrieb unterliegt keiner Beschränkung. Nicht befreit von der Bewilligungspflicht wird der zusammengesetzte ununterbrochene Betrieb nach Artikel 39 ArGV 1.